

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 554

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 554, Rn. X

BGH 2 ARs 123/13 2 AR 86/13 - Beschluss vom 10. April 2013

Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts.

§ 13a StPO; § 14 StPO; § 9 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß §§ 13a, 14 StPO wird zurückgewiesen.

Gründe

1. Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 13a StPO war zurückzuweisen, da es im 1
Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes nicht an einem zuständigen Gericht fehlt. Der Generalbundesanwalt hat
hierzu in seiner Antragsschrift zutreffend ausgeführt:

"Der Beschuldigte ist in vorliegender Sache am 2. August 2011 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts München 2
vom 30. März 2011 in Brüssel festgenommen und am 13. Januar 2012 nach Deutschland ausgeliefert worden. Hierzu
haben ihn Beamte der lokalen belgischen Polizei am Grenzübergang Aachen-Lichtenbusch an Beamte der
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin übergeben. Noch am selben Tag hat ihm der Ermittlungsrichter des örtlich
zuständigen Amtsgerichts Aachen den Haftbefehl eröffnet.

Bei dieser Sachlage ist jedenfalls das Landgericht Aachen als für den Grenzübergang zuständiges Gericht (vgl. BGH 3
NStZ-RR 2007, S. 114) gemäß § 9 StPO zuständig."

2. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 14 StPO liegen ebenfalls nicht vor, weil es an 4
einem Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Gerichten fehlt. Bislang hat sich lediglich das Landgericht München I für
unzuständig erklärt.